

§ 9 KARBV — Vermögensübersicht

Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Vermögensaufstellung nach § 10 ist eine Vermögensübersicht voranzustellen, die eine zusammengefasste Gliederung der Vermögensaufstellung enthält. Die Vermögensübersicht ist nach geeigneten Kriterien unter Berücksichtigung der Anlagepolitik des Sondervermögens, beispielsweise nach wirtschaftlichen oder geographischen Kriterien, und nach prozentualen Anteilen am Wert des Sondervermögens zu gliedern.

(2) Die Gliederung der Vermögensübersicht hat mindestens die folgenden Gliederungspunkte zu enthalten; Leerposten können jeweils entfallen:

I. Vermögensgegenstände

1. Aktien
2. Anleihen
3. Derivate
4. Forderungen
5. Kurzfristig liquidierbare Anlagen
6. Bankguthaben
7. Sonstige Vermögensgegenstände

II. Verbindlichkeiten

III. Fondsvermögen.

Bei Spezial-AIF sind den Posten nach Satz 1 die Posten „I. Sachwerte“ und „II. Beteiligungen“ voranzustellen; die folgenden Posten sind entsprechend umzunummerieren.

(3) Bei Immobilien-Sondervermögen und offenen inländischen Spezial-AIF mit Anlagen in Immobilien oder Immobilien-Gesellschaften hat die Gliederung der Vermögensübersicht mindestens die folgenden Gliederungspunkte zu enthalten; Leerposten können jeweils entfallen:

A. Vermögensgegenstände

I. Immobilien

1. Mietwohngrundstücke (davon in Fremdwährung)
2. Geschäftsgrundstücke (davon in Fremdwährung)
3. Gemischtgenutzte Grundstücke (davon in Fremdwährung)
4. Grundstücke im Zustand der Bebauung (davon in Fremdwährung)
5. Unbebaute Grundstücke (davon in Fremdwährung)

II. Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften

1. Mehrheitsbeteiligungen (davon in Fremdwährung)
2. Minderheitsbeteiligungen (davon in Fremdwährung)

III. Liquiditätsanlagen

1. Bankguthaben (davon in Fremdwährung)
2. Wertpapiere (davon in Fremdwährung)
3. Investmentanteile (davon in Fremdwährung)

IV. Sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Grundstücksbewirtschaftung (davon in Fremdwährung)
2. Forderungen an Immobilien-Gesellschaften (davon in Fremdwährung)
3. Zinsansprüche (davon in Fremdwährung)

4. Anschaffungsnebenkosten (davon in Fremdwährung)
 - a) bei Immobilien (davon in Fremdwährung)
 - b) bei Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften (davon in Fremdwährung)
5. Andere (davon in Fremdwährung)

Summe Vermögensgegenstände

B. Schulden

I. Verbindlichkeiten aus

1. Krediten (davon in Fremdwährung)
2. Grundstückskäufen und Bauvorhaben (davon in Fremdwährung)
3. Grundstücksbewirtschaftung (davon in Fremdwährung)
4. anderen Gründen (davon in Fremdwährung)

II. Rückstellungen (davon in Fremdwährung)

Summe Schulden

C. Fondsvermögen.

Zitiervorschlag: § 9 KARBV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/KARBV/9>